



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

UNIVERSITÄT MÜNSTER IN KOOPERATION MIT DER UNIVERSITÄT GRANADA

DEUTSCHES UND SPANISCHES RECHT (LL.B.
UND GRADO EN DERECHO)

November 2025



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Münster in Kooperation mit der Universität Granada (Spanien)
Ggf. Standort	

Studiengang	Deutsches und Spanisches Recht		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.) und Grado en derecho		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2026/27		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20–30 (10–15 pro Land)	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Entfällt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Entfällt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	—		

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	—

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentinnen	Dr.in Barbara Zeyer & Ninja Fischer
Akkreditierungsbericht vom	24.11.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	16
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	18
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
III. Begutachtungsverfahren	22
III.1 Allgemeine Hinweise	22
III.2 Rechtliche Grundlagen	22
III.3 Gutachtergruppe	22
IV. Datenblatt	23
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	23
IV.2 Daten zur Akkreditierung	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium II.7 Hochschulische Kooperationen):

Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und der Universität Granada ist vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Münster ist eine staatliche Universität des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie bietet als Volluniversität über 120 Studienfächer in 280 Studienprogrammen in 15 Fachbereichen an. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts waren ca. 45.700 Studierende eingeschrieben.

Der Bachelorstudiengang „Deutsches und Spanisches Recht“ wird ab dem Wintersemester 2026/27 gemeinsam von der Universität Münster und der Universität Granada (Spanien) angeboten. Nach erfolgreichem Abschluss des achtsemestrigen Studiums erhalten die Studierenden die Abschlüsse beider Universitäten („Bachelor of Laws“ der Universität Münster und „Grado en derecho“ der Universität Granada). Die Studierenden aus Deutschland und Spanien absolvieren das Studium durchgängig gemeinsam. Als Qualifikationsziele werden der Erwerb von Kenntnissen in den Rechtsordnungen beider Länder und im Europarecht sowie die Entwicklung der Fähigkeit, im transnationalen Rechtsraum zu agieren, genannt. Dabei sollen die Studierenden ihre jeweiligen fachspezifischen Fremdsprachenfähigkeiten vertiefen und Schlüsselqualifikationen wie interkulturelle Kommunikation, Flexibilität und Organisationsvermögen schulen.

Das erste Studienjahr verbringen die Studierenden an der Universität Granada, das zweite und dritte Studienjahr an der Universität Münster und das letzte wieder in Granada. Das erste Studienjahr soll dazu dienen, den Studierenden eine Einführung in die juristischen Grundlagenfächer zu geben. Daneben sind erste rechtsdogmatische Vorlesungen vorgesehen, die in der Beschäftigung mit konkreten Rechtsgebieten im weiteren Studienverlauf vertieft werden sollen. Außerdem sollen den Studierenden die kontextualen Zusammenhänge der Rechtswissenschaft mit der Wirtschafts- und Politikwissenschaft sowie historischen Bezügen nähergebracht werden. Die Kurse, die sich spezifisch auf die deutsche bzw. die spanische Rechtsordnung beziehen, werden im jeweiligen Land unterrichtet (Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht). Übergreifende Rechtsfragen sollen zudem im überwiegenden Teil der Module in den Fokus genommen werden (historische und philosophische Grundlagen, europäisches und internationales Recht, Rechtsvergleich im Zivil- und Verfassungsrecht). So sollen die Grundlage dafür gelegt werden, dass die Absolvent*innen die Wertungen, die Dogmatik und die Strukturen des deutschen und des spanischen Rechts verstehen und in konkreten Fällen anwenden können. Dies soll insbesondere durch die Vermittlung der jeweils typischen und essenziellen Methodik in Deutschland und in Spanien eingebettet in die juristischen Inhalte geschehen. Gleichzeitig soll eine rechtsvergleichende Perspektive gefördert werden. Dadurch sollen die Absolvent*innen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang in Deutschland oder Spanien bzw. im deutschen Staatsexamensstudiengang fortzuführen oder eine Berufstätigkeit in juristischen Berufsfeldern aufzunehmen, z. B. in internationalen Anwaltskanzleien, bei internationalen Organisationen oder den Institutionen der Europäischen Union.

Der Studiengang steht nur Bewerber*innen offen, die solide Kenntnisse der deutschen und spanischen Sprache vorweisen können (jeweils mindestens B2-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Jedes Jahr sollen 20 bis 30 Studierende zugelassen werden, davon je 10 bis 15 aus Deutschland bzw. Spanien.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Studiengangs „Deutsches und Spanisches Recht“ (LL.B./Grado en Derecho) an den Universitäten Münster und Granada ist sehr gut. Das Konzept des Studiengangs ist durchdacht und stimmig.

Der Aufbau des Curriculums ist logisch und ermöglicht den Studierenden die Wiederholung von vermeintlich schwierigen Klausuren voraussichtlich ohne Zeitverlust, der im Studienverlauf sonst durch den Wechsel von Deutschland nach Spanien aufkommen könnte. Außerdem können die Studierenden dank des Aufbaus des Studienprogramms nach ihrem Abschluss mit wenig bis gar keinem Zeitverlust in den Staatsexamensstudien- gang wechseln, da das letzte Studienjahr in Granada als Schwerpunkt angerechnet werden kann.

Neben dem Aufbau des Curriculums trägt auch die qualifizierte Lehrkraft für spanische Fachsprache zur Studierbarkeit bei.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Deutsches und Spanisches Recht“ wird als Vollzeitstudiengang durch beide Universitäten gemeinsam angeboten und hat gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Spanisches Recht an der Universität Münster und der Universität Granada“ (nachfolgend PO) eine Regelstudienzeit von acht Semestern und einen Umfang von 240 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 PO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit wird an der Universität Granada verfasst und sie soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die weiteren Regelungen hierzu liegen in spanischer Sprache sowie in deutscher Lesefassung vor.

In § 1 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass die PO für den von der Universität Münster angebotenen Teil des Bachelorstudiengangs „Deutsches und Spanisches Recht“ gilt. Für die an der Universität Granada absolvierten Studienteile gelten die dortigen Regelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 PO „Bachelor of Laws“ vergeben. Daneben erhalten die Absolvent*innen den Abschlussgrad „Grado en Derecho“ der Universität Granada.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum setzt sich aus Modulen im Umfang zwischen 5 und 12 CP zusammen, die sich jeweils über ein Semester erstrecken.

Das Modulhandbuch umfasst sowohl die Module, die an der Universität Münster belegt werden, als auch die, die an der Universität Granada zu absolvieren sind. Das Modulhandbuch ist Teil der Prüfungsordnung der Universität Münster und wird mit dieser veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 16 (7) der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte idealtypische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester (+/-10 %) erwerben können. In § 6 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 12 CP, inklusive der mündlichen Verteidigung der Arbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 13 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gesprächsrunde mit der Hochschulleitung fokussierte sich auf strategische Fragen wie beispielsweise die Stellung des neuen Studiengangs in den Hochschulentwicklungsplanungen, die Akquise der Studierenden sowie die Kooperationsvereinbarung. In der Gesprächsrunde mit den Studierenden aus dem verwandten Studiengang „Deutsches und Französisches Recht“ der Universität Münster lag der Fokus auf Themen rund um die Unterstützungsangebote der Mobilität, die Studierbarkeit sowie den Nachteilsausgleich. Die beiden Gesprächsrunden mit den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden an den Universitäten Münster und Granada konzentrierten sich auf den Aufbau des Curriculums sowie das Prüfungssystem.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein überarbeiteter exemplarischer Studienverlaufsplan nachgereicht, der bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurde.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Mit dem Studiengang werden den Hochschulangaben im Selbstbericht folgend diese Qualifikationsziele verfolgt:

Wissen und Verstehen

Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowohl der deutschen als auch der spanischen Rechtsordnung und hinsichtlich deren Einbettung in die europäische und internationale Rechtsordnung erwerben. Sie sollen ferner u. a. historische, soziologische oder philosophische Begründungs- und Kontextualisierungsansätze für das geltende Recht erlernen.

Als profilbildend für den Studiengang wird genannt, dass – neben der Vermittlung von methodischen Fähigkeiten, materiell-rechtlichen Inhalten in beiden Rechtsordnungen sowie Fremdsprachkompetenzen – auch interkulturelle Fähigkeiten gefördert werden sollen, vor allem durch die Sprachkurse, die Integration in eine deutsch-spanische Studierendenschaft und den Auslandsaufenthalt.

Im Studium sollen auch rechtshistorische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts vermittelt werden. Durch diese sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Bezüge zu aktuellen politischen, gesellschaftlichen und ethischen Diskussionen zu verstehen. Sie sollen befähigt werden, bestimmte Argumentationstechniken nachzuvollziehen, zu hinterfragen und selbst anzuwenden.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Durch die Fallbearbeitung unter Anwendung des spanischen und deutschen Rechts sollen die Studierenden erlernen, komplexe rechtliche Sachverhalte zu analysieren und die relevanten Rechtsnormen beider Rechtssysteme heranzuziehen. Dabei sollen sie ihr juristisches Wissen einsetzen, um die Rechtsfragen zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, die den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht werden. Die Fähigkeit, juristische Probleme sowohl im spanischen als auch im deutschen Rechtskontext zu lösen, wird als besondere Herausforderung dargestellt, soll aber auch dazu beitragen, Einblicke in beide Rechtssysteme zu erhalten. Außerdem sollen die Studierenden dadurch eine praxisnahe und anwendungsorientierte Ausbildung erhalten, die sie auf die spätere juristische Tätigkeit vorbereiten soll.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

Die Absolvent*innen des Studiengangs sollen in der Lage sein, das Fach als wissenschaftliche Disziplin in seiner Bedeutung zu erfassen und kritisch zu betrachten. Sie sollen die Relevanz benachbarter Fachbereiche wie Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaft usw. für die juristische Forschung verstehen und dazu befähigt sein, sich bei Bedarf eigenständig Wissen aus diesen Disziplinen anzueignen. Im Studium soll dazu die Fähigkeit gefördert werden, Rechtstexte und rechtliche Phänomene eigenständig zu analysieren, zu interpretieren und in einen größeren rechtlichen und kulturellen Kontext einzuordnen. Die Studierenden sollen die Anwendbarkeit und den Wert des erworbenen Wissens für die juristische Praxis erkennen und befähigt werden, dieses Wissen auf andere Fälle und Zusammenhänge zu übertragen. Ferner sollen sie lernen, sich auch auf fachlicher Ebene in der Fremdsprache verständlich zu machen.

Kommunikation und Kooperation

Die Förderung von Fähigkeiten zur effektiven Kommunikation im nationalen als auch im internationalen Kontext wird als ein weiteres Qualifikationsziel angegeben. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, komplexe juristische Sachverhalte verständlich und präzise zu kommunizieren, sowohl schriftlich als auch mündlich, und sollen lernen, dabei sowohl die deutsche als auch die spanische Sprache sowie ihre Kenntnisse beider Kulturen souverän zu nutzen, um kulturelle Unterschiede zu überbrücken. Hierzu sollen sie interkulturelle Kommunikationsfähigkeiten erwerben, die es ihnen ermöglichen sollen, erfolgreich in nationalen wie internationalen Rechtsangelegenheiten zu agieren. Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, ihre juristische Expertise auf kooperative Weise einzubringen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele beizutragen.

Als mögliche Berufsfelder werden Tätigkeiten in einem internationalen und interdisziplinären Umfeld in Juristenkanzleien, multilateralen Organisationen und anderen international ausgerichteten Rechtsinstitutionen genannt. Hierfür sollen die Absolvent*innen über die Fähigkeit verfügen, Problemstellungen und ihre Lösungswege sowohl schriftlich als auch mündlich auf ansprechende und angemessene Weise zu präsentieren, sowohl in der deutschen als auch in der spanischen Sprache. Sie sollen wissenschaftliche Argumentationen in Fachdiskussionen und wissenschaftlicher Literatur erfassen, diese in einen größeren rechtlichen Kontext einordnen und sie für ihre eigene Arbeit nutzen können. Darüber hinaus sollen sie fähig sein, ihre Standpunkte mit fundierter Sachkompetenz zu vertreten und gegebenenfalls auf der Grundlage einer soliden Argumentation zu überdenken. Ebenso sollen sie in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte in einer für verschiedene Zielgruppen angemessenen Art und Weise zu vermitteln, auch in der Fremdsprache. Durch das Leben im jeweils anderen Land und den Kontakt mit den dortigen Studierenden soll sich ein Bewusstsein für Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Art und Weise der Kommunikation, der Arbeitsweise und Konfliktlösung sowie ein größeres Verständnis für die jeweils andere Kultur im Allgemeinen entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Qualifikationsziele als auch die angestrebten Lernergebnisse ergeben sich aus der Prüfungsordnung und dem Diploma Supplement, sind klar formuliert und werden durch den Studiengang erreicht. Die Absolvent*innen des Studiengangs sollen den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) sowie einen Grado en Derecho erwerben. Beide Abschlüsse sind geeignet, die Qualifikationsziele der wissenschaftlichen Befähigung und der Persönlichkeitsentwicklung zu erzielen, was sich angemessen in den Qualifikationszielen widerspiegelt. Klar ist, dass es vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, wenn die Absolvent*innen zusätzlich zu diesen Abschlüssen die Erste juristische Prüfung und ggf. auch das Zweite Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss erwerben. Damit ist in beiden Ländern der Zugang zur Rechtsanwaltschaft und zu Tätigkeiten in der Justiz und höheren Verwaltung grundsätzlich gegeben, wobei in Spanien der Zugang zum Beruf als Richter, Staatsanwalt und höherem Verwaltungsdienst an das Bestehen weiterer Berufsexamina (Oposiciones) geknüpft ist. Aufgrund der Durchlässigkeit des Doppelstudiengangs in Richtung Staatsexamina und

Masterabschluss können die Absolvent*innen anschließend auch ein Promotionsstudium aufnehmen und eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen.

Kenntnisse im deutschen und spanischen Recht führen für die Absolvent*innen des Studiengangs zu einem klaren Wettbewerbsvorteil. Es ist auf den ersten Blick für jede*n potentielle*n Arbeitgeber*in erkennbar, dass Absolvent*innen dieses Doppelstudiengangs eine besondere, außergewöhnliche und deutlich über dem Durchschnitt liegende Studienleistung erbracht haben, die sie in herausragendem Maße und umfassend qualifiziert. Dies betrifft die praktische Fallbearbeitung in zwei Rechtsordnungen und auch in hohem Maße die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Erfolgreiche Absolvent*innen dieses Doppelstudiengangs werden nicht als ‚Durchschnittsabsolvent*innen‘, sondern als Leistungsträger*innen wahrgenommen werden, die im Studium schon viel erreicht haben und deren berufliche Perspektiven entsprechend vielversprechend sind. Hinzukommt der Umstand, dass jede*r Absolvent*in des Doppelstudiengangs die Hälfte der Studienzeit im Ausland verbracht hat. Damit sind die bei Arbeitgeber*innen stets gefragten Anforderungen hinsichtlich Auslandserfahrung, im Ausland erlernte und/oder perfektionierte Sprachkenntnisse und Erfahrungen mit fremden Kulturen und Mentalitäten per se mit abgedeckt.

Erforderlich ist allerdings noch die Vorlage der unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität Münster und der Universität Granada, damit die überzeugende und sinnvolle Zusammenarbeit auf einer gesicherten Grundlage steht (siehe den Abschnitt „Hochschulische Kooperationen“).

Das Studiengangskonzept überzeugt für einen binationalen Studiengang. Die wesentlichen Rechtsgebiete des Bürgerlichen Rechts, Strafrecht und Öffentlichen Rechts werden sowohl im deutschen als auch im spanischen Recht abgedeckt. Auch die Grundlagen des Rechts sind in ausreichendem Maße vertreten. Es ist sehr gut hinnehmbar, dass das Besondere Verwaltungsrecht in dem geplanten Deutsch-Spanischen Doppelstudiengang nicht abgedeckt ist, da dieses aufgrund der recht lokalen Bedeutung in Deutschland nur eingeschränkte Relevanz für einen solchen Studiengang aufweist. Insgesamt wird durch das Studium eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der von den Universitäten Münster und Granada vorgestellte Doppelstudiengang im Bereich Recht ein in sich schlüssiges Konzept aufweist, das den Absolvent*innen die angestrebte wissenschaftliche Befähigung vermittelt und dabei gleichzeitig eine breit angelegte qualifizierte Berufsvorbereitung bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der curriculare Aufbau stellt sich wie folgt dar:

	Grundlagen, Rechts- vergleich 38			Zivil- recht 60		Öffentliches Recht 64			Straf- recht 30	Sonstiges 48		ECTS 240	
1. GR	Historia del De- recho 6	Teo- ría del Der. 6	De- recho Ro- mano 6	---		Derecho Constitutional I 6			---	Economía Política 6		30	60
2. GR	---			Derecho Civil I 6		De- recho Consti- tutional II 6	De- rechos Huma- nos ... 6	D. de la li- bertad reli- giosa 6	De- recho Penal I 6	---		30	
3. MS	---			BGB AT 10 (2 MTPs: Klausur + HA)		Verfassungsrecht 9 (2 MTPs: Klausur in VerfR I + HA VerfR II)			Straf- recht I 6	Sprach- kurs I 5		30	60
4. MS	Verfassungs- vergleichung 5			Schuldrecht AT und Vertragsrecht 8		Allgemeines Verwaltungsrecht 7			Straf- recht II 5	Sprachkurs II 5		30	
5. MS	IPR und Rechtsverglei- chung (zivilrechtl. Rechtsvergleichung; Wahl: IPR) 5			Gesetzl. SchuldV + Sa- chen- recht 5	ZiR f. Fort- geschrit- tene (Fami- lien-/Erb- recht und Handels- /Gesell- schafts- recht) 5 (MAP: HA)	Steuerrecht (UmsatzsteuerR; Wahl: Ein- kommensteuerR) 5			Straf- recht III 5	Sprachkurs III 5		30	60
6. MS	Grund- lagen- fach (nach Wahl) 5	Common Law/Public In- ternat. Law (n. Wahl) 5		---		Völkerrecht (je nach Angebot/Wahl auf dt., engl. oder span.) 5			---	Se- mi- nar 8 (mdl. Koll.)	Prak- tikum 7 (mdl. Prüf.)	30	
7. GR	Derecho de daños 6			Derecho Civil II 6	Derecho Civil IV 6	Derecho Procesal I 6	Derecho Administra- tivo I 6		---	---		30	60
8. GR	---			Derecho Mercan- til I 8	D. del Tra- bajo y la Seguridad Social 9	Derecho Financiero I 7			---	Trabajo fin de Grado 6 (HA)		30	

Der Studiengang gliedert sich in drei Abschnitte: Das erste Jahr wird an der Universität Granada, das zweite und dritte Jahr an der Universität Münster sowie das vierte Jahr an der Universität Granada verbracht. Durch diesen zweimaligen Universitätswechsel und die Integration der deutschen und spanischen Studierenden in eine gemeinsame binationale Gruppe soll insbesondere der sprachliche und interkulturelle Kompetenzerwerb gefördert werden. Bis auf die Fachsprachkurse absolvieren die Studierenden das Studium grundsätzlich durchgängig gemeinsam. Für die Studierenden eines Jahrgangs werden während ihrer Zeit in Münster jeweils gemeinsame vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften angeboten.

Im ersten Studienjahr in Granada sollen sich die Studierenden vor allem mit den Grundlagen des Rechts und Grundzügen des Öffentlichen, des Zivil- und des Strafrechts befassen, wobei sie neben den Kernfächern zwischen mehreren Grundlagenfächern wählen können (Historia del Derecho, Teoría del Derecho und Derecho Romano und sowie Economía Política).

Innerhalb des dritten bis sechsten Fachsemesters in Münster sollen zunächst die Grundlagen gelegt und in den nachfolgenden Semestern aufbauende Veranstaltungen in Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht belegt werden, wobei die Studierenden ihre Kenntnisse mit den in Granada erworbenen spanischen Kursen abgleichen sollen. Hinzu kommen Kenntnisse in den Bereichen Schuldrecht und Vertragsrecht, Strafrecht II und Allgemeines Verwaltungsrecht. Zudem ist im vierten Semester das erste verfassungsvergleichende Modul vorgesehen, im fünften und sechsten Fachsemester treten Wahlpflichtmodule hinzu, in denen die Studierenden Module in den Bereichen Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Völkerrecht, Common Law oder in den Grundlagenfächern belegen können. Parallel absolvieren die Studierenden einen spanisch- bzw. deutschsprachigen Fachsprachkurs. Im sechsten Semester wählen die Studierenden zudem ein Seminar und absolvieren ein Praktikum.

Im letzten Studienjahr in Granada sollen die Studierenden auf ihre im ersten Studienjahr erworbenen Grundkenntnisse des spanischen Rechts aufbauen sowie in der Lage sein, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Rechtssystem herauszuarbeiten, um das Verständnis beider Rechtsordnungen zu vertiefen. Dazu sind Vertiefungskurse in unterschiedlichen Rechtsbereichen vorgesehen (z. B. Strafrecht, Zivilrecht, Prozessrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht). Im achten Semester erarbeiten die Studierenden eine abschließende wissenschaftliche Arbeit (Trabajo fin de Grado).

Im Studium sind neben Vorlesungen begleitende Arbeitsgemeinschaften vorgesehen sowie ein Seminar. Das Praxismodul soll den Studierenden zudem die Möglichkeit bieten, erste Einblicke in die praktische Arbeit in verschiedenen Rechtsbereichen und Betätigungsfeldern zu gewinnen.

Der Bachelorstudiengang ist der Darstellung im Selbstbericht folgend so konzipiert, dass eine Anrechenbarkeit im Staatsexamensstudiengang ermöglicht werden soll; zum einen als Zwischenprüfung und zum anderen als Schwerpunktstudium. Die prüfungsrechtlichen Grundlagen wurden dafür gemäß Selbstbericht im Staatsexamensstudiengang geschaffen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss erhalten die Graduierten den Abschlussgrad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) der Universität Münster sowie „Grado en derecho“ der Universität Granada.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der geforderten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut. Dies spiegelt sich auch in der Dokumentation, insbesondere in den Modulbeschreibungen, adäquat wider. Das Curriculum, die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst auch vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, in erster Linie Vorlesungen, aber auch Seminare und Sprachkurse. Die für das Studium der Rechtswissenschaften typischen und wichtigen Praktika sind ebenfalls

vorgesehen. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden auch aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein, da ein ständiger Austausch mit den teilnehmenden Studierenden vorgesehen ist. Das Studiengangskonzept eröffnet zudem ausreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Es ist erfreulich, dass den Studierenden trotz des durchstrukturierten Studiengangs Wahlmöglichkeiten eröffnet werden.

Entscheiden sich die Absolvent*innen für den Weg in Richtung deutsche Staatsexamina bzw. dem spanischen Masterabschluss, werden dann auch Lücken, die das Bachelorstudium aufgrund der sehr komprimierten Studieninhalte zwangsläufig aufweist (namentlich in Teilen des Verwaltungsrechts) geschlossen werden können. Praktisch wichtig sind auch die im Doppelstudiengang gegebenen Möglichkeiten der Wahl von Schwerpunkten, was zum Beispiel eine wirtschaftsrechtliche Schwerpunktsetzung für eine angestrebte Tätigkeit in Kanzleien oder Unternehmen ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die in das Studium integrierten Mobilitätsphasen sind fester Bestandteil des Curriculums, die Anerkennung erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung automatisch. Sofern eine Anerkennung von andernorts erworbenen Leistungen und Qualifikationen vorgesehen ist, erfolgt diese den Angaben der Universität Münster folgend nach den im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) formulierten Grundsätzen und Verfahren und nach den Regelungen des Hochschulgesetzes NRW. Als handlungsleitende Prinzipien nennt die Universität die Prüfung des wesentlichen Unterschieds und die Begründungspflicht bei Nichtanerkennung für die Hochschule (Beweislastumkehr).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die notwendigen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind gegeben. Die fest integrierten Mobilitätsphasen stellen große Stärken des Studiengangs dar, welche diesen charakterisieren und ihn besonders hervorheben. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass den Studierenden möglichst entgegengekommen wird, wenn sie zum anstehenden Ortswechsel nicht alle Leistungen erbracht haben, damit sie dennoch ohne Zeitverlust an die Partneruniversität wechseln können. Die automatische Anerkennung erleichtert den bürokratischen Aufwand, der mit der Mobilität verbunden ist, weshalb auch diese positiv zu nennen ist. Dem Studiengang ist die notwendige Mobilität in jedem Fall zu bescheinigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Leitung des Studiengangs teilen sich eine Professur an der zuständigen Fakultät in Granada und zwei Professuren an der Universität Münster. Die Zusammenarbeit basiert gemäß Selbstbericht auf den bereits etablierten internationalen Lehrveranstaltungen und Kooperationsstudiengängen, die die Fakultäten nach eigenen Angaben anbieten. Die Vorlesungen können daher aus dem vorhandenen Vorlesungsprogramm beider Fakultäten entnommen werden.

An der Universität Münster werden die Grundlagenvorlesungen rotierend durch alle Professor*innen angeboten. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben der Universität Münster bietet zudem vor Ort spanischsprachige Kurse an. In die Arbeitsgemeinschaften, die in Münster angeboten werden sollen, sollen die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Fakultät eingebunden werden. Hinzu kommen die Angebote des Sprachenzentrums der Universität Münster. Stellenbesetzungen erfolgen bei Bedarf gemäß Selbstbericht im Rahmen der internen Vergabeverfahren. Die Bereitstellung von Kapazitäten und Lehrpersonal durch die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Granada regelt die Kooperationsvereinbarung.

Die Universität Münster hat das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) eingerichtet, das Angebote zur Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Personals macht und pädagogisch-psychologische Forschung im Themenfeld der Hochschullehre betreibt. Als ein Schwerpunkt werden die Unterstützung und Services für die digitale Lehre durch die Einrichtung der Arbeitsstelle ZHL.digital genannt. Das ZHL bietet Workshops und Kurse für die Lehrenden der Universität Münster an, in dessen Rahmen das NRW-Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ erworben werden kann. Auch Einzel-Coachings können durch die Professor*innen gebucht werden. Vonseiten des International Offices werden interkulturelle Trainings angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal ist gewährleistet, sowohl in Münster als auch in Granada. An der Universität Münster ist insbesondere eine qualifizierte Lehrkraft für spanische Fachsprache zur Durchführung der Sprachkurse vorhanden. Die Lehre wird an beiden Universitäten in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor*innen abgedeckt. Adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind ebenfalls gegeben. Im Rahmen der üblichen Stellenbesetzungsverfahren, deren Ablauf streng reguliert ist, ist die Auswahl geeigneten Personals hinreichend sichergestellt. Insbesondere durch die Angebote des ZHL der Universität Münster, dessen Arbeitsstelle ZHL.digital und die Angebote für interkulturelle Trainings des International Office der Universität Münster ist eine adäquate Weiterqualifizierung des Lehrpersonals gewährleistet. In Granada werden vergleichbare Angebote vorgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Zuständigkeit für den Studienbetrieb und -alltag der Studierendenschaft liegt bei der Studiengangskoordination, die auch den Austausch unter den Beteiligten in Deutschland und Spanien sicherstellen soll. Die Stelle soll von studentischen Hilfskräften unterstützt werden. Zur Administration kann auf die vorhandenen Stellen und Ausstattung von Sekretariaten, Prüfungsämtern etc. zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der genutzten Räumlichkeiten kann gemäß Selbstbericht für die Lehrveranstaltungen in Granada und Münster auf die vorhandenen Ressourcen und ihre Ausstattung zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die Bibliotheken, über die den Studierenden auch Zugriff auf juristische Datenbanken ermöglicht werden soll, Rechner- und Arbeitsräume sowie zentral zur Verfügung gestellte Ressourcen wie CIP-Pools.

Zur Bereitstellung ausreichender Ressourcen haben sich beide Universitäten in der Kooperationsvereinbarung verpflichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begehung in Münster und im Gespräch mit den zuständigen Personen der Universität Granada konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt. Insbesondere sind nichtwissenschaftliches Personal sowie Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel in ausreichendem Umfang vorhanden. Auch die Bibliothek ist mit ausreichend Arbeitsplätzen und Steckdosen ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen vorgesehen. In der Regel handelt es sich um eine Klausur, wodurch der methodische Umgang mit juristischen Fachtexten (zum Teil in der fremden Sprache) überprüft werden soll. In den Modulen des deutschen Rechts sollen diese in Form von Falllösungen im Gutachtenstil erstellt werden. In den Hausarbeiten soll ebenfalls eine schriftlich ausformulierte Falllösung zu einem vorgegebenen Sachverhalt im Gutachtenstil angefertigt werden. In den Sprachkursmodulen besteht die Modulabschlussprüfung in der Regel aus einer Kombination einer mündlichen und einer schriftlichen Leistung, in der die Ausdrucksweise und Argumentationsfähigkeit in der Fachsprache in beiderlei Hinsicht überprüft werden soll. Nach dem Praktikum in Spanien bzw. Deutschland sind Praktikumsbericht sowie eine mündliche Prüfung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsvielfalt ist gewährleistet, da nicht nur Klausuren, sondern auch andere Prüfungsformate vorgesehen sind, wie z. B. mehrere Hausarbeiten, aber auch mündliche Prüfungen. Der Überhang an Klausuren in Münster wird insbesondere auch durch verschiedene, davon abweichende Prüfungsformate in Granada ausgeglichen. Da die Prüfungen in Münster zugleich die Grundlage für die Anrechnung im sich ggf. anschließenden Staatsexamensstudiengang sind, ist der Überhang an Klausuren zur Einübung des in diesem vorgesehenen Prüfungsformats sehr gut hinnehmbar und empfehlenswert.

Die Prüfungen sind modulbezogen, orientieren sich an den jeweiligen in den Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Kompetenzen und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Ergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

An beiden Studienorten stehen dem Selbstbericht folgend den Studierenden mit den Lehrenden und der*dem jeweiligen Studiengangskoordinator*in Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die bei Fragen inhaltlicher Art und auch allgemeiner Art bzgl. Wohnungsmarkt, Stipendien oder Ähnlichem helfen sollen. Orientierung zu Beginn des Studiums am jeweiligen Standort sollen Einführungstage bieten. Im „Haus des Studiums“ der Universität Münster sind zentrale Beratungs- und Serviceeinrichtungen für Studierende angesiedelt wie das Studierendensekretariat, die Zentrale Studienberatung, das International Office und der Career Service.

Die Studiengangskoordination ist für die organisatorischen Belange des Studiengangs zuständig. Im Selbstbericht wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Münster International Law School bereits Erfahrungen mit vergleichbaren Studiengängen gemacht wurden und für den neuen Bachelorstudiengang auf etablierte Strukturen zurückgegriffen werden kann, zum Beispiel hinsichtlich der Betreuung mobiler Studierender und der Studiengangsverwaltung eines binationalen Programms. Bei Fragen zum Fachsprachenprogramm können sich die Studierenden an die Leitung des Sprachenzentrums wenden.

Da die Lehrveranstaltungen größtenteils aus bestehenden Studiengängen entnommen werden, wird im Selbstbericht darauf verwiesen, dass davon ausgegangen wird, dass der Workload passend berechnet wurde. Entsprechende Fragen zur Validierung sind im Rahmen der Evaluationen vorgesehen. Da es sich zumeist um bestehende Veranstaltungen handelt, sind diese zudem in das jeweilige Konzept zur Vermeidung von zeitlicher Überschneidung von Pflichtveranstaltungen eingebunden. Das Dekanat des Fachbereichs der Universität Münster achtet zudem nach eigenen Angaben in Rücksprache mit der Studiengangskoordination darauf, Überschneidungen von Veranstaltungen zu vermeiden. Die Sprachkurse liegen in der Regel in den Abendstunden.

Neben Modulabschlussprüfungen sind in manchen Modulen auch Teilprüfungen vorgesehen, zum Beispiel eine Klausur und eine Hausarbeit, wodurch neben der Fallbearbeitung in der Klausur auch eine Auseinandersetzung mit juristischen Problemen im Rahmen einer ausführlichen und themenspezifischen Hausarbeit ermöglicht werden soll. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen erhalten die Studierenden den Hochschulangaben folgend Zugang zu Material im Learnweb und Einsicht in Klausuren vergangener Semester.

Die Prüfungen finden am Ende der Veranstaltung in der Regel zum Ende des Semesters statt. Die Terminierung der Bachelorarbeit soll in Absprache mit dem*der Betreuer*in individuell geplant werden. Für die Organisation der Prüfungen ist der*die Dekan*in zuständig, dessen ausführendes Organ das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite veröffentlicht und in den Räumlichkeiten des Prüfungsamts ausgehängt. Für die modulbegleitenden Prüfungen in Form von Semesterabschlussklausuren ist der*die jeweilige Prüfer*in zuständig. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Selbstbericht in der Regel im jeweils folgenden Semester wiederholt werden. Nach der Korrektur der Klausuren ist in Münster eine elektronische Klausurrückgabe vorgesehen.

Die Prüfungsordnung der Universität Granada liegt sowohl im spanischen Original als auch in einer deutschen Lesefassung vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist garantiert.

Für Studierende gibt es die Möglichkeit nicht bestandene Klausuren, die zeitlich unmittelbar vor einem Standortwechsel liegen, auch im Nachhinein an der Partneruniversität „remote“ abzulegen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Studierende wegen einzelner nicht bestandener Module den Wechsel zwischen den Partneruniversitäten verschieben müssen. Dies ist als Maßnahme zur Sicherstellung eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit sehr zu begrüßen.

Die Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten. Es ist zu begrüßen, dass auch die Überschneidungsfreiheit mit den Sprachkursen dadurch sichergestellt wird, dass diese ausschließlich in den Abendstunden stattfinden.

Die Prüfungsdichte ist angemessen. Die Module „BGB AT“ und „Verfassungsrecht“ im dritten Semester setzen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit zum Bestehen voraus. Trotz der zwei „zusätzlichen“ Prüfungsleistungen haben die Studierenden im dritten Semester höchstens sechs Prüfungsleistungen zu absolvieren, wobei eine davon ein Sprachkurs ist. Somit sehen die Gutachter die Studierbarkeit nicht gefährdet. Alternativ haben die Studierenden die Möglichkeit, eine der Prüfungsleistungen in einem späteren Semester abzulegen.

Das Prüfungskonzept ist aber auch so im Sinne der Kriterien als stimmig einzustufen und die Prüfungsbelastung zu bewältigen.

Die fest etablierten Evaluationsmechanismen an der Juristischen Fakultät der Universität Münster stellen zudem ausreichend sicher, dass der Workload und die Studierbarkeit auch kontinuierlich überprüft und angepasst werden. Gleiches gilt für die Universität in Granada, an der vergleichbare Evaluationsinstrumente zum Einsatz kommen. In vergleichbaren Studiengängen wie dem deutsch-französischen Studiengang wurde die Studierbarkeit von den Studierenden gegenüber den Gutachtern bestätigt. Dies lässt sich insofern auf den deutsch-spanischen Studiengang übertragen, als viele der Lehrveranstaltungen in Münster für beide Studiengänge identisch sind.

Die Universitäten Münster und Granada bieten vielfältige Beratungsangebote für die Studierenden an. Fremdsprachige Studierende können sich insbesondere auch an das Sprachenzentrum der jeweiligen Universität wenden, um zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

Der Workload ist mit 30 CP pro Semester plausibel veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der besondere Profilspruch ergibt sich aus der binationalen Organisation und Durchführung des Studiengangs, wie in den anderen Abschnitten dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits im Abschnitt „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ dargestellt, ist das Studiengangskonzept für den Studiengang überzeugend dargestellt; lediglich die Kooperationsvereinbarung muss noch unterzeichnet werden (siehe Abschnitt „Hochschulische Kooperationen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Sachstand

An der Durchführung des Studiengangs sind in Münster der Fachbereich 03 und das Sprachenzentrum, in Granada die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Granada beteiligt. Wie im Selbstbericht dargelegt, treffen sich die Vertreter*innen des Sprachenzentrums und die Vertreter*innen des Fachbereichs 03 einmal pro Semester jeweils zu Semesterbeginn. Für die Weiterentwicklung der Münsteraner Anteile wurde zudem ein Koordinierungskomitee eingerichtet, dem Fachvertreter*innen, die Studiengangsleitung und -koordination, Personen aus dem Sprachenzentrum sowie Vertreter*innen der Studierenden angehören und das sich zweimal im Jahr trifft. In der Kooperationsvereinbarung haben sich beide Partneruniversitäten zudem dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer etablierten Qualitätssicherungssysteme Evaluationen durchzuführen und für die Weiterentwicklung des Studiengangs einen Koordinierungsausschuss einzurichten, der sich mindestens einmal pro Semester trifft mit dem Ziel der gemeinsamen Erörterung strategischer Fragen, der wechselseitigen Information über aktuelle Entwicklungen und der Lösung anstehender Probleme und Aufgaben. Der

Koordinierungsausschuss ist auch dafür zuständig, die Ergebnisse der Lehrevaluationen, die gemäß Selbstbericht an beiden Standorten nach den jeweiligen Usancen durchgeführt werden, zu diskutieren.

Die Lehre soll zum Beispiel durch die Integration aktueller Rechtsprechung (z. B. höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht) auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Daneben soll die Teilnahme an Moot Courts ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, sind aktuell und inhaltlich adäquat. Eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums ist durch die vorgesehenen Evaluationen im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme beider Universitäten und den regelmäßig tagenden Koordinierungsausschuss gewährleistet. Zugleich sind hierdurch eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Wie bereits in Kapitel II.4 „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ dargestellt, haben sich die beiden Partneruniversitäten dazu verpflichtet, gemäß ihren etablierten Prozessen regelmäßig sowohl die Lehre als auch die Rahmenbedingungen des Studiums zu evaluieren. Für die Auswertung der Ergebnisse und die gemeinsame Weiterentwicklung ist der Koordinierungsausschuss mit Mitgliedern beider Universitäten zuständig. Der Studiengang wird den Angaben im Selbstbericht zufolge auch in Granada nach spanischem Recht national bzw. regional akkreditiert.

Die Universität Münster verfolgt gemäß Selbstbericht im Rahmen ihres Studiengangsmonitorings eine kontinuierliche Weiterentwicklung, in deren Rahmen datenbasierte und themenbezogene Analysen vorgesehen sind und u. a. strukturierte Dialoge über die Qualität der Studiengänge zwischen den Statusgruppen ermöglichen soll. Die Universität hat dafür gemäß Selbstbericht im Rahmen der Systemakkreditierung entsprechende Maßnahmen etabliert und Prozesse eingerichtet. Studiengangsevaluationen finden im zweijährigen Turnus statt und im Rahmen der Lehrevaluation ist u. a. die Abfrage der Passung des Workloads vorgesehen. Für die Auswertung der Ergebnisse und die Ableitung sowie Überprüfung von Maßnahmen ist die Studiengangskonferenz des Fachbereichs zuständig. Für die Studierendenbefragung und Evaluation ist auf Fakultätsebene die Evaluationskommission, auf Hochschulebene ein Lenkungsausschuss zuständig. Die Absolvent*innenbefragung wird von der zentralen Hochschulverwaltung durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluierung der Lehrveranstaltungen findet bereits derzeit regelmäßig statt, weil die Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht auch im Staatsexamensstudiengang vorgesehen sind. Die Evaluierungen sind auch im Rahmen des Deutsch-Spanischen Doppelstudiengangs eingeplant. Die im Selbstbericht beschriebenen Maßnahmen sind daher ausreichend. Auch die in der Begehung vorgestellten Konzepte der Universität Granada haben die Gutachter sehr überzeugt, sodass alle Bestandteile des Studiengangs einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Die regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluierungen sind geeignet, um aus diesen ggf. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Die

Ergebnisse der Befragungen werden den Beteiligten (Dozierenden und Studierenden) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange zugänglich gemacht.

Daneben ist vorgesehen, die erhobenen Daten und Zahlen aus dem Monitoring des Studiengangs in die Weiterentwicklungsprozesse einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Universität schätzt nach eigenen Angaben alle Beschäftigten und Studierenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnizität, Behinderung, sexueller Orientierung und Religion. Sie möchte dies durch ihre Gleichstellungs- und Diversitätspolitik durch Projekte, Programme und Fördermöglichkeiten fördern und begleiten. Die*der Dekan*in ist Ansprechpartner*in bei Verstößen gegen die Antidiskriminierungsgrundsätze der Universität.

Die Universität Münster sieht in der Gleichstellung der Geschlechter eine strategisch wichtige Aufgabe. Der Gleichstellungsauftrag ist gemäß Selbstbericht in Hochschulstrukturen institutionalisiert, in Prozessen verankert und in die Organisationskultur integriert. Die Universität Münster orientiert sich dabei nach eigenen Angaben an Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Angebote zur Kinderbetreuung und finanzielle Beratung sollen Studierenden und Mitarbeiter*innen mit Care-Aufgaben Unterstützung bieten.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Münster hat einen Frauenförderungsplan gemäß § 5a LGG verabschiedet und einen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen zur Frauenförderung eingerichtet, beispielsweise für Coachings sowie Vorträge für Studentinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen zur Berufswahl bzw. Karriereplanung. Daneben wurde ein Mentoring-Programm für Studentinnen in den ersten vier Semestern ins Leben gerufen, das dazu beitragen soll, mehr Chancengleichheit auf den unterschiedlichen Karriereebenen zu erreichen. Die Fakultät hat sich ebenso zum Ziel gesetzt, mindestens 50 % zukünftiger Stellen für Akademische Rät*innen zum Zwecke der Habilitation mit Frauen zu besetzen. Daneben wurde eine studentische (stellvertretende) Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt.

Im Falle einer Schwangerschaft oder für Studierende mit Kind(ern) kann in Absprache mit der Leitung des Prüfungsamts ein individuell abgestimmtes Studienkonzept entwickelt werden. Neben Still- und Wickel- sowie Ruheräumen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen verweist der Fachbereich auf die Möglichkeit der Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen. Als Anlaufstelle wird im Selbstbericht das Prüfungsamt genannt. Die Regelungen zur Kompensation von Leistungen sind in Kapitel 8 der Prüfungsordnung der Universität Granada geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universitäten Münster und Granada sind im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sehr gut aufgestellt. Dies gilt auch für die Fachbereiche der beiden Universitäten und folglich den Studiengang. Konkret gibt es beispielsweise an der Universität Münster für Studentinnen an der Juristischen Fakultät ein spezielles Mentoring-Programm sowie regelmäßige Veranstaltungen zum Networking für Juristinnen.

Der Nachteilsausgleich wird in der Prüfungsordnung geregelt und ist damit für die Studierenden leicht zu finden und geltend zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Die Zusammenarbeit der beiden Universitäten basiert auf einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2024. Hierin ist geregelt, an welcher der beiden Universitäten das jeweilige Semester verbracht wird und welche Abschlussgrade sowie Dokumente und Zertifikate die Absolvent*innen erhalten. Zudem sind hierin Absprachen u. a. zur Bildung eines Koordinierungsausschusses, zur Benennung von Studiengangsleitungen und Einstellung von Studiengangskoordinator*innen an beiden Universitäten, zur Auswahl der Studierenden sowie Regeln der Einschreibung, zu Studiengebühren und zur Unterstützung der Studierenden, zur Qualitätssicherung des Programms und zum Datenschutz getroffen worden.

Bewertung

Die Zusammenarbeit der beiden Universitäten steht auf einer vertrauensvollen Basis und der vorgelegte Entwurf der Kooperationsvereinbarung regelt alles Notwendige. Allerdings liegt aktuell noch keine unterschriebene Fassung der Kooperationsvereinbarung vor, sodass nicht final bestätigt werden kann, dass die dokumentierten Vereinbarungen auf einer sicheren Basis stehen. Dementsprechend muss die Kooperationsvereinbarung noch in unterzeichneter Fassung vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und der Universität Granada ist vorzulegen.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Im Laufe des Verfahrens wurde ein überarbeiteter exemplarischer Studienverlaufsplan nachgereicht, der bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurde.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Sonnentag, Universität Potsdam, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht
- Prof. Dr. Michael Stöber, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Steuer-, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilverfahrensrecht

Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Bernhard Idelmann, Dr. Idelmann & Associates, Düsseldorf

Studierender

- Ben Himmelrath, Universität zu Köln

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Entfällt, da Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.07.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche der Universität Münster und der Universität Granada, Lehrende, Mitarbeiter*innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Institutsbibliothek